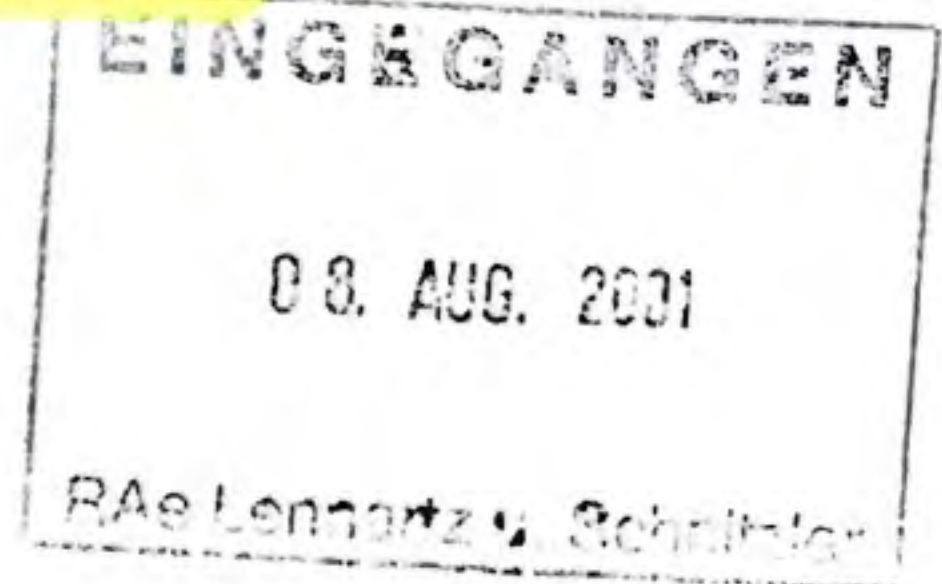




VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS



In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin,

Antragsgegner,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Markworth,
den Richter am Verwaltungsgericht Groscurth,
die Richterin am Verwaltungsgericht Sanchez de la Cerda

am 19. Juli 2001 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 8000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin erstrebt mit ihrem am 18. Juli 2001 eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein behördliches Einschreiten gegen die Absicht des Aktionskünstlers Wolfgang Flatz, bei einer für den heutigen Abend in der ehemaligen Backfabrik in Prenzlauer Berg vorgesehenen Aktion eine eigens dafür geschlachtete Kuh aus einem in 40 m über dem Gelände schwebenden Hubschrauber fallen und „zerplatzen“ zu lassen.

Der Antrag hat keinen Erfolg, er ist unzulässig. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auch schon vor einer Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weil der Antragstellerin ein Anspruch auf behördliches Einschreiten gegen diese Aktion offensichtlich nicht zusteht. Abgesehen davon, dass das behördliche Einschreiten gegen eine drohende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung grundsätzlich im Ermessen der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörden steht (vgl. § 17 Abs. 1 ASOG: Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen,...), kommt hier ein Anspruch der Antragstellerin auf die behördliche Untersagung der Aktion mit der Kuh schon deshalb nicht in Betracht, weil sie durch diese Aktion und deren behördliche Duldung nicht in eigenen subjektiven Rechten verletzt wird. Vielmehr macht sich die Antragstellerin zum Anwalt der Allgemeinheit, die dieses Spektakel verständlicherweise als widerwärtig empfindet. Eine „Popularklage“ ist in dem auf Individualrechtsschutz angelegten System des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) jedoch nicht statthaft. Daran ändert nichts, dass die Antragstellerin minderjährig ist und der Jugendschutz in der deutschen Rechtsordnung eine besondere Bedeutung hat, denn die Antragstellerin ist nicht gezwungen, sich dieses Spektakel anzusehen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Markworth

Groscurth

Sanchez de la Cerda

Ma./sw

Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle